

Urteilkopf

88 IV 121

32. Urteil des Kassationshofes vom 27. November 1962 i.S. Brüniger gegen Bezirksamt Kreuzlingen.

**Regeste (de):**

Art. 42 des BG über den Militärflichtersatz.

Die Bezahlung des Militärflichtersatzes kann nicht aus Glaubens- oder Gewissensgründen verweigert werden.

**Regeste (fr):**

Art. 42 de la LF sur la taxe d'exemption du service militaire.

Le paiement de la taxe ne peut être refusé pour des motifs de croyance ou de conscience.

**Regesto (it):**

Art. 42 LF sulla tassa d'esenzione dal servizio militare.

Motivi di fede o di coscienza non giustificano il rifiuto di pagare la tassa.

Sachverhalt ab Seite 121

BGE 88 IV 121 S. 121

A.- Brüniger hat den für das Jahr 1960 geschuldeten Militärflichtersatz von Fr. 17.-, ungeachtet der an ihn ergangenen Mahnung und Verwarnung, aus religiösen und Gewissensgründen nicht bezahlt.  
B.- Die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau verurteilte Brüniger am 8. September 1962 wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Ersatzabgabe gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 12. Juni 1959 zu zehn Tagen Haft.  
BGE 88 IV 121 S. 122

C.- Brüniger führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, er sei freizusprechen.  
Erwägungen

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt seien, ist in der Nichtigkeitsbeschwerde selber darzulegen (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerde auf seine Eingaben und Vorbringen im kantonalen Verfahren verweist, ist darauf nicht einzutreten (BGE 78 IV 60 und ständige Rechtsprechung).
2. Der Beschwerdeführer kann die Nichtbezahlung des geschuldeten Militärflichtersatzes nicht damit rechtfertigen, dass er sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft. Die Bundesverfassung gewährleistet die Individualrechte nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Art. 49 BV, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich erklärt (Abs. 1), legt denn auch ausdrücklich fest, dass die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden (Abs. 5). Zu diesen gehört auch die Wehrpflicht (Art. 18 BV), die entweder durch persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung des Militärflichtersatzes zu erfüllen ist (Art. 1 und 2 der Militärorganisation). Eine Befreiung ist nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen zulässig (Art. 13 MO; Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz); die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist kein in den Gesetzen vorgesehener Befreiungsgrund. Der Dienstpflichtige, der den Militärdienst aus Gründen des Glaubens oder Gewissens verweigert, verletzt daher seine Pflichten als Staatsbürger und macht sich nach Art. 81 des Militärstrafgesetzes strafbar (vgl. Entscheidungen des Militärkassationsgerichts Bd. 6 Nr. 40 und 66). Die gleichen Erwägungen

treffen auf den Ersatzpflichtigen zu, der die Bezahlung der Ersatzabgabe aus solchen Gründen verweigert, sofern die Voraussetzungen der Strafbestimmung  
BGE 88 IV 121 S. 123

des Art. 42 des BG über den Militärflichtersatz erfüllt sind, was im vorliegenden Falle mit Recht nicht bestritten wird.

3. Der Beschwerdeführer hat seine Einwendungen schon im kantonalen Verfahren gemacht und ist daraufhin von den zuständigen Verwaltungsbehörden aufgeklärt und auf die Folgen der Verletzung seiner Ersatzpflicht aufmerksam gemacht worden. Er kann sich daher auch nicht auf Rechtsirrtum im Sinne des Art. 20 StGB berufen.

Dispositiv

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.